

Vereinbarung

Entwurf 5.7.2022

über das

Naturwaldreservat Stübis, Gemeinden Holziken und Schöffland

zwischen der Ortsbürgergemeinde Holziken
vertreten durch den Gemeinderat Holziken

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 16. März 2022.

Gemeinde	Parzelle	Lokalname	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutz-Status ¹	Fläche (in ha)
Holziken	415	Stübis	2645350/1240300	Fi, Ta, Bu, Ei, ...	0 – 120 J.	zT. IANB	23.78 ha
Schöffland	54, 201	Hügeli	2645600/1240950	Fi, Bu	0 – 50 J.	zT. IANB	1.12 ha
Holziken	415	Hügeli	2645500/1240900				1.02 ha*
Total:							24.90 ha

¹ Legende:

- IANB: Amphibiengebiet von nationaler Bedeutung
- *: 1.02 ha überzählige Ersatzaufforstungsfläche. Diese Fläche im Grubenareal wird erst nach erfolgter Ersatzaufforstung in den Vertrag aufgenommen

Zusammen mit den bereits bestehenden Altholzinseln "Hügeli" der OBG Schöffland und "Teufetal" der EG Uerkheim entsteht ein zusammenhängendes Naturwaldreservat von über 44 ha.

2. Ziel

Auf den bezeichneten Waldflächen sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

Im Perimeter des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung IANB im Grubenareal und beim Weiher in der Bachtale werden die nötigen Pflegeeingriffe zugunsten seltener Tier- und Pflanzenarten durchgeführt.

Das wiederaufgefüllte Kiesgrubenareal wird der natürlichen Sukzession überlassen. Aufkommende Neophyten werden bekämpft.

3. Leistungen der Waldeigentümerin

3.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2.

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichneten Waldflächen.

3.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren sowie das Räumen von Bäumen auf Waldstrassen oder Landwirtschaftsland erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Einzelne umgefallene Bäume dürfen ohne vorgängige Absprache mit dem Kreisforstamt geräumt werden. Das anfallende Holz soll in der Nutzungsverzichtsfläche verbleiben.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der OBG Holziken für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Naturwaldreservat einen Beitrag. Dieser beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer

Fr. 125'000.- Fr.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

Bei grösseren Schadensereignissen beteiligt sich die Abteilung Wald im Rahmen eines Projekts anteilmässig an den Räumungskosten (Waldstrassen und/oder Landwirtschaftsland).

5. Dauer der Vereinbarung

5.1.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2071 (50 Jahre).

5.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das vertraglich gesicherte Naturwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2.

Im Perimeter des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung IANB sowie rund um das Gewässer im Gebiet Bachtale sind Eingriffe zugunsten seltener Tier- und Pflanzenarten in Rücksprache mit dem Kreisforstamt zulässig. Die Pflege wird in einem Pflegevertrag zwischen Kanton und Gemeinde geregelt.

6.3.

Aufkommende Neophyten im ehemaligen Kiesgrubenareal werden bekämpft. Die notwendigen Massnahmen werden in einem Pflegevertrag sichergestellt.

6.4.

Die gepflanzte Eichenfläche im Ausmass von 47 Aren im Gebiet "Am Uerkner" (siehe Planbeilage) darf solange gepflegt werden, bis das Aufkommen der jungen Eichen gesichert ist.

6.5.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.6.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.7.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 16. März 2022 ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

6.8.

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Holziken,

Aarau,

Ortsbürgergemeinde Holziken
Im Namen des Gemeinderates

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald

Jacqueline Hausmann
Gemeindeammann

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Marco Bieri
Gemeindeschreiber

Ruedi Bättig
Fachspezialist

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000
- Beilage 3: Plan Eichenfläche

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Holziken
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Holziken
- Einwohnergemeinde Schöftland
- Forstbetrieb Holziken, Urs Gsell, Maiacker 8, 5042 Hirschthal
- Kreisforstamt 4 Aarau-Kulm-Zofingen

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Leistungen
des Kantons

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen